



Eisenbahn-Bundesamt

| | | |
|---|---------------|--------------|
| STADT LEIPZIG Außenstelle Dresden Stadtplanungsamt | | |
| USTÄNDIG | EINGEGANGEN | KOPIE |
| 6 | 19. Jan. 2011 | 5 |
| Umlauf | | Bearbeitung: |
| Telefon: | | |
| Telefax: | | |
| e-Mail: | | |
| Internet: | | |
| Datum: | | 17.01.2011 |

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

Stadt Leipzig
04092 Leipzig

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
52100-521pt/004-2010#115

Betreff: Bebauungsplan Nr E-139 „VHW-ehemaliges Holzveredlungswerk“ 1. Änderung; Stadtbezirk Nord, Ortsteil Wiederitzsch
Erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und erneute Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.12.2010, aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet eingegangen am 23.12.2010

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in Punkt 4 der Begründung zum Bebauungsplan getroffenen Aussagen, dass die „Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben vom 03.05.2005 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 03.02.2006 erfolgt sei, nicht zutreffend ist, soweit diese Beteiligungen das Eisenbahn-Bundesamt betreffen. Eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erfolgt.

Im Übrigen werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes Einwände und/oder Bedenken gegen die Planung nicht erhoben. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes befinden, die auch im Plan als solche dargestellt sind. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt und genießen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz. Sie werden jedoch durch die Realisierung der Planung nicht berührt. Auch wird dar-

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden
Tel.-Nr. +49 (351) 4243-0
Fax-Nr. +49 (351) 4243-440

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Weitere Informationen und Wegbeschreibungen unter www.eisenbahn-bundesamt.de

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

auf hingewiesen, dass von den Eisenbahnbetriebsanlagen und insbesondere durch den auf ihnen stattfindenden Eisenbahnverkehr eisenbahntypische Lärmemissionen ausgehen. Nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bestehen dagegen Lärmschutzansprüche nur unter den Voraussetzungen der 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet



| STADT LEIPZIG Stadtplanungsamt | | |
|-----------------------------------|---------------|----------|
| ZUSTÄNDIG | EINGEGANGEN | KOPIE |
| 61. 6 | 19. Jan. 2011 | 61. 5 |
| | Nr. 567 | O.A. |
| Umlauf | | |

envia Verteilnetz GmbH • PF 12 25 • 04410 Markkleeberg

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

Liegenschaften
Servicecenter M

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

aus datenschutzrechtlichen Gründen
ausgeblendet

Markkleeberg, 18.01.2011

Bebauungsplan Nr. E-139 „VHW-ehemaliges Holzveredelungswerk“

1. Änderung

Stadtbezirk Nord, Ortsteil Wiederitzsch

Erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und erneute Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 BauGB

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

Sehr

gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

• **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.

Für Planungszwecke erhalten Sie sechs Bestandsplankopien.
Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an unser

Servicecenter Markkleeberg
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

aus datenschutzrechtlichen Gründen
ausgeblendet

zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.



envia Verteilnetz GmbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
PF 12 25
04410 Markkleeberg
T +49 345 216-0
F +49 345 216-2311
I www.envia-netz.de

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Wolfgang Gallas,
Karl-Heinz Dittich

Sitz des Unternehmens:
Halle (Saale)
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Chemnitz
BLZ 870 700 00
Kto-Nr. 120 16 64 00

Steuernummer
215/100/02765
USt-ID-Nr. DE814181768

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Netzvertrieb
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

aus datenschutzrechtlichen Gründen
ausgeblendet

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

- **Stellungnahme Hochspannungsanlagen**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG in Bestand.

- **Stellungnahme Fernmeldeanlagen**

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH.

Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen. Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sind diese mit

envia TEL GmbH
Dokumentation
Magdeburger Straße 51
06112 Halle

zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, so weit keine anderen Regelungen zutreffend sind.

Bezüglich Ihres angezeigten Vorhabens gibt es unsererseits keine Bedenken.

Für Fragen
beiter Herr

aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

Mit freundlichen Grüßen

envia Verteilernetz GmbH

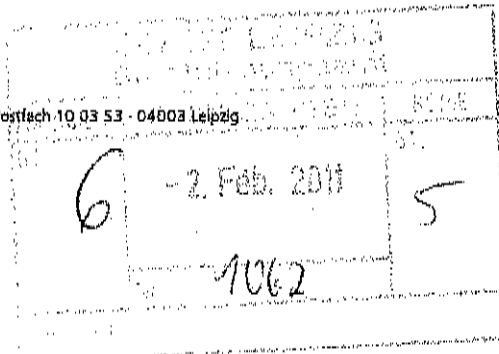
aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet

Wir bewegen mehr als Wasser

M. Tietz Ma

KWL – Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH - Postfach 10 03 53 - 04003 Leipzig

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
04092 Leipzig



Die Unternehmen der KWL-Gruppe

Bau + Service Leipzig GmbH
Sachsen Wasser GmbH
Sportbäder Leipzig GmbH
Wassergut Canitz GmbH
Wasseraufbereitung Knautnaundorf GmbH

Ihr Zeichen

0341 969-2244
Telefon

Ihr Schreiben vom

0341 969-92244
Telefax

Sabine Kotzian
Ansprechpartner

sabine.kotzian@wasser-leipzig.de
E-Mail

01.02.2011
Datum

**Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. E-139
„VHW-ehemaliges Holzveredlungswerk“ – 1. Änderung im beschleunigten
Verfahren in Leipzig-Wiederitzsch**

Sehr aus
datenschutzrechtlichen

zu den uns mit Schreiben vom 22.12.2010 eingereichten Unterlagen zur
1. Änderung o. g. Bebauungsplanes äußern wir uns wie folgt.

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange vom 03.06.2005
und 02.03.2006, welche grundsätzlich weiterhin Ihre Gültigkeit behalten.

Zu den Inhalten der B-Planänderung, die unsere Belange betreffen, äußern wir uns wie folgt:

Der Bestand an Trink- und Abwasserleitungen ist bei der weiteren Planung der Erschließung,
insbesondere bei der Umsetzung des Grünkonzeptes unbedingt zu berücksichtigen.

Die Trink- und Abwasserleitungen dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Zu den
wasserwirtschaftlichen Anlagen sind die entsprechenden Mindestabstände gemäß dem Technischen
Regelwerk der KWL einzuhalten. Das gilt insbesondere für die mit Leitungsrecht zu sichernden
Trassen.

Aus unserer Sicht entsteht eine Konfliktsituation im Bereich der festgesetzten Grünfläche P 2.

Ebenso kollidiert die festgesetzte Grünfläche P 3 mit der südlich der Seehausener Straße verlaufenden
Trinkwasserleitung DN 300 GGG. Diese Leitungstrasse ist ebenfalls durch ein Leitungsrecht zu sichern.
Die Schutzstreifenbreite beträgt 6 m bezogen auf die Achse der Leitung.

Für das festzusetzende Biotop im Gleisdreieck im südlichen Zipfel des B-Planes ist zu beachten, dass
eine bestehende Abwasserdruckleitung DN 900 GGG das Biotop quert. Die Leitung ist bei einer ggf.
vorzunehmenden Umgestaltung des Biotops zu beachten und mittels Leitungsrecht zu schützen.
(Schutzstreifenbreite 10 m bezogen auf die Achse der Leitung.)

Baumpflanzungen: Planstraße C

Für die geplanten Baumpflanzungen in Verbindung mit dem vorgesehenen Straßenausbau ist zu den vorhandenen und noch zu verlegenden Leitungen in der Straße ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten.

Die Aussage unter Punkt 5.6.2 –Ver- und Entsorgungsanlagen- ist nicht allgemein gültig. In der Messeallee liegen keine Trinkwasserversorgungs- und keine Schmutzwasserleitung.

In Abhängigkeit von der künftigen Bebauung und der Parzellierung der Baufelder wird eine weitere innere Erschließung des Plangebietes erforderlich.

Abwasserentsorgung.

Grundlage für die abwasserseitige Planung des Erschließungsgebietes waren die Vorgaben des bestehenden B-Planes Nr. E-139. Die entsprechenden Bemessungsansätze zu den vorgegebenen Versiegelungsgraden wurden in der Planung berücksichtigt.

Nach der nunmehr vorliegenden 1. Änderung zum B-Plan Nr. E-139 ist eine höhere Versiegelung im Plangebiet vorgesehen. Aus unserer Sicht besteht hier ein Konfliktpunkt zur bisher geplanten Regenwasserentsorgung und ggf. deren Umsetzung.

Aus unserer Sicht ist das Regenwasserentsorgungskonzept des Plangebietes unter Beachtung der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Technische Voraussetzungen:

Der Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen kann in unserer Plankammer abgefordert werden. Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 109 besitzen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürfen weder überbaut noch mit Bäumen bepflanzt werden.

Der sichere Betrieb, der ungehinderte Zugang für Wartung und Instandhaltung sowie eine spätere Aufnahme und Neuverlegung müssen deshalb bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Die Anforderungen bezüglich der Trassierung von Ver- und Entsorgungsleitungen für wasserwirtschaftliche Anlagen sind in den Technischen Regelwerken enthalten.

Weitere zu beachtende Hinweise

Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH nicht, die Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen.

Für das B-Plangebiet „Ehemaliges Holzveredlungswerk“ wurde am 15.03./22.03.2006 ein Vertrag zur wasserwirtschaftlichen Erschließung zwischen der TLG und den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH abgeschlossen, welcher 2 Bauabschnitte zum Inhalt hatte. Der 1. BA (unter anderem Edeka-Markt

und Kreisel wurde realisiert. Die jetzige 1. Änderung des B-Planes war Inhalt des 2. BA, welcher noch nicht realisiert wurde. Von der TLG konnte leider, trotz schriftlicher Aufforderung durch KWL, keine Aussagen zur Weiterführung des Erschließungsvertrages erlangt werden.

Für die Realisierung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der 1. Änderung bedarf es des Abschlusses einer neuen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern/Investoren und den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH. In der vertraglichen Vereinbarung müssen u. a. die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Ver- und Entsorgung und die mit der Planung und Ausführung verbundene Kostenübernahme vereinbart werden.

Ansprechpartner aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet
Unternehmensbe

Nur unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen und Hinweise kann dem Bebauungsplan E-139 „VHW-ehemaliges Holzveredlungswerk“ 1. Änderung“ zugestimmt werden.

Abschließend möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, den Abwägungsbescheid zum Bebauungsplan und den bestätigten Bebauungsplan an uns zu übersenden.

Die hiermit abgegebene Stellungnahme wurde dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechend ausgefertigt. Änderungen von Ver- und Entsorgungskonzeptionen können unsererseits nach Abgabe der Stellungnahme bis zum Ende des Bauleitplanverfahrens leider nicht automatisch nachgereicht werden.

Im Rahmen der weiteren Planung des Vorhabens sind durch den jeweiligen Erschließungsträger bzw. das mit der wasserwirtschaftlichen Erschließung des Baugebietes beauftragten Planungsbüro die vorgenannten Technischen Regelwerke und die allgemeinen Ver- und Entsorgungsbedingungen vom Versorgungsunternehmen abzufordern.

Die Abgabe dieser Stellungnahme erfolgt kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet

aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet

Datum: 28.01.2011 07:06
Betreff: Leipzig OT Wiederitzsch, VHW-ehemaliges Holzveredelungswerk, Bebauungsplan Nr. E.139,
1. Änderung

Sehr gee

Ihre Anfra
Nummer

Registrie

aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeblendet

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH die folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

1. Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 106.05 (DN 150/DP 4) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie die Bestandspläne Blattnr. 2A-3A. Weiterhin erhalten Sie unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" zur verpflichtenden Beachtung.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

2. Gasniederdruckleitungen

Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sowie die Bestandspläne Blattnr. 1A-3A. Auch für diesen Leitungsbestand besitzt unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" Gültigkeit.

Im angegebenen Bereich befinden sich weiterhin stillgelegte Gasniederdruckleitungen. Deren Verlauf können Sie ebenfalls den Bestandsplänen Blattnr. 1A-2A entnehmen.

3. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Sofern in den übergebenen Bestandsplänen nicht anders angegeben, wurden die Rohrleitungen der MITGAS in einer Regeltiefe von

- 1,2m bei klassifizierten Straßen
- 1,0m bei sonstigen Straßen und
- 0,8m bei Fußwegen.

verlegt.

Soweit unser Bestand betroffen ist, bitten wir Sie unseren Leitungsbestand in Ihre Pläne zu übernehmen und uns dann die Pläne und Querschnitte zu übergeben.

Sofern Umverlegungsmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich sind, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Haus, um die gesamten vorbereitenden Arbeiten zu tätigen und um Ihnen ein entsprechendes Kostenangebot zu erstellen bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage (siehe Merkheft Seite 12 und 14).

Für alle Belange im Zusammenhang mit der Errichtung eines Netzanschlusses stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 034605-63232 oder unter Juliane.Schulze@mitgas.de zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aus datenschutzrechtlichen Gründen
ausgeblendet

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal



Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
04092 Leipzig

| STADT LEIPZIG Stadtplanungsamt | | |
|-----------------------------------|----------------|-------|
| ZUSTÄNDIG | EINGEGANGEN | KOPIE |
| 61. | - 1. Feb. 2011 | 61. |
| Dresden, den 26.01.2011 | | |
| Nr. 1049 | | |
| Umlauf | | |

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

Bebauungsplan Nr. E-139 „VHW-ehemaliges Holzveredlungswerk“, 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 22.12.2010, Az.: 61.61.02-ze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr o. g. Schreiben wird Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange übergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass neben den oben genannten Belangen keine weiteren Belange geprüft wurden. Die Prüfung und Einschätzung erfolgt auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen:

- [1] Schreiben der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, vom 22.12.2010 (Zeichen: 61.61.02-ze)
- [2] mit [1] überreichte Unterlagen:
Bebauungsplan / Begründung, Stand: 12/2010 (Planverfasser: planungsbüro uta schneider)
- [3] Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 15. Juni 1999 – Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) vom 20. Mai 1999
- [4] Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2001 – Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22. Oktober 2001

Telefon: 0351 2612-0
Besucheradresse:
LfULG, Abteilung 2
Grundsatzangelegenheiten
Umwelt, Landwirtschaft,
Ländliche Entwicklung
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

Telefax: 0351 2612-2099
E-Mail: abt2.lfulg@emul.sachsen.de
Internet: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Gekennzeichnete Parkplätze



Verkehrsverbindung
Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

- [5] Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008

Prüfungsergebnis

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht des LfULG keine Bedenken gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm, des Strahlenschutzes und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

Hinweise

Zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse wird für geplante Baumaßnahmen prinzipiell die Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen (s. a. Ausführungen im Punkt 5.1 in [2]).

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten / Hydrogeologische Gutachten) durchgeführt, bitten wir die Stadt Leipzig, uns die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen und weisen in diesem Zusammenhang auf § 11 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 20. Mai 1999 [3] hin.

Sofern für die o. g. Untersuchungen Bohrungen niedergebracht werden, besteht nach [4] und [5] Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.

Mit freundlichen Grüßen

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet

Bebauungsplannummer: E-139

Bebauungsplantitel: VHW - Ehemaliges Holzveredelungswerk - 1. Änderung

Stellungnahme: 1. Wir werden und können dem Bebauungsplan nur zustimmen, wenn die Erschließungsstrasse D über einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Leipzig geregelt wird und ansonsten keine weiteren Erschließungskosten anfallen. Auch in Bezug auf die Erstellung der Erschließungsstrasse D ist die Höhenlage bzw. Neigung dieser neu geplanten Stichstrasse mit uns als Grundstückseigentümer des Flurstück abzustimmen da der vorhandene Straßenabzweig extrem tief gegenüber der natürlichen Grundstücksfläche liegt.

2. Festsetzung der Gebäudehöhe

Das Flurstück ist ein sehr markantes Grundstück. Es wird auf Seite 11 der Begründung eindeutig darauf hingewiesen, dass eine repräsentative Bebauung zur Messeallee zu erstellen ist. Die fixierte Höhe von 15 Metern Flachdach oder mit einer Dachneigung von 15° ergibt max. eine 3-geschossige Bebauung. Diese ist in diesem Zufahrtsbereich zu diesem Bebauungsplansgebiet nicht ausreichend hoch bemessen. Für eine 4-geschossige Bebauung werden 17 Meter Höhe benötigt. Dies wäre sicherlich für dieses Grundstück eine sinnvolle Festlegung. Im Dreiecksbereich könnte sogar noch eine weitaus höhere Bebauung zugelassen werden. Im damaligen Bebauungsplan waren im nördlichen Bereich bis zu 8 Vollgeschosse möglich. Um einen absolut markanten Punkt zu setzen, wäre es im vorderen Dreieck sicherlich sinnvoll, hier eine 8-Geschossigkeit zuzulassen um wirklich einen markanten Punkt zu setzen.

3. Auf dem Grund gilt § 8 BauNVO. Hier sollte eine zusätzliche Ergänzung stattfinden, dass in diesem Gebiet Messegebäude zulässig wären. Wir denken hier an ein Vertriebszentrum für Großhändler, die ihre Produkte den Einzelhändlern vorstellen und die sich hier ihre Waren ordern könne. Diese Nutzung ist in § 8 BauNVO nicht beinhaltet. Diese Nutzung gibt es in Baden-Württemberg in Sindelfingen in dem Gebäude "Haus der Mode". Eine derartige Nutzung können wir uns auf unserem Grundstück vorstellen.

4. In Bezug auf den Emmisionsschutz verwundert es uns, dass der flächenbezogene Schallleistungspegel in der Nachtzeit auf 47 dB fixiert ist, obwohl dieses Grundstück verkehrstechnisch in der exponiertesten Lage liegt und von Seiten des Umgebungsverkehres am meisten belastet ist - auch nachts - und somit müsste hier die Zulässigkeit auf 53 dB angehoben werden.

Wir bitten Sie, diese Anregungen und Bedenken in den Bebauungsplan mit einzuarbeiten und uns im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Angelgenheiten nicht immer nur hauptsächlich mit der TLG abzustimmen. Private Eigentümer, die hier in der Minderzahl sind, sollten auch berücksichtigt werden und ihre Anregungen und Bedenken eingearbeitet werden. Es wäre leichter gewesen, dieses im Vorfeld vor Aufstellung des Bebauungsplanes abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

aus
datenschutzrechtlichen
Gründen ausgeblendet